



**Für bauliche Nutzung vorgesehene Flächen,
deren Böden erheblich mit umwelt-
gefährdenden Stoffen belastet sind
nach § 5 Abs. 4 BauGB**



Legende

- ✘ Für die bauliche Nutzung vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind nach § 5 Abs. 4 BauGB

1:40.000